

BGer 1B 96/2023 vom 17. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_96_2023

FR: TF 1B 96/2023 du 17 février 2023

IT: TF 1B 96/2023 del 17 febbraio 2023

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 5. Dezember 2018 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt eine Beschwerde von A._____ gutgeheissen, soweit es darauf eintrat, und festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft eine Rechtsverweigerung begangen habe. Es hat die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen zur weiteren Erledigung im Sinne der Erwägungen. Mit Eingabe vom 14. Februar 2023 erhebt A._____ Rechtsverzögerungsbeschwerde. Er beantragt, es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen, da das Verfahren seit dem 5. Dezember 2018 stillstehe und nicht an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden sei. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die Beschwerde richtet sich entgegen der missverständlichen Überschrift der Eingabe nicht gegen den längst in Rechtskraft erwachsenen Entscheid des Appellationsgerichts vom 5. Dezember 2018. Der Beschwerdeführer rügt vielmehr, die Staatsanwaltschaft bzw. das Strafgericht, an welches das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer - wie dem Bundesgericht aus dem hängigen Beschwerdeverfahren 1B_6/2023 bekannt ist - bereits am 31. Mai 2018 überwiesen worden war, hätten dieses Urteil des Appellationsgerichts bis heute nicht vollzogen und dadurch eine Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung begangen. Die Beschwerde richtet sich damit gegen die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht, mithin nicht, was einzig zulässig wäre, gegen eine letzte kantonale Instanz im Sinn von Art. 80 Abs. 1 BGG .

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses und damit sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches jedoch abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht belegt ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.